

## **Merkblatt**

### **zum Antrag auf Anerkennung als geeignete Stelle i.S. des § 305 Abs. 1 Nr.1 Insolvenzordnung (geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren)**

Am 01.01.1999 ist nach § 335 der Insolvenzordnung (InsO) in Verbindung mit Artikel 110 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) das neue Insolvenzrecht in Kraft getreten.

Damit steht unter anderem erstmals ein spezielles Verbraucherinsolvenzverfahren und die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung zur Verfügung, wodurch eine natürliche Person von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit werden kann. Sinn dieses neuen Verfahrens ist es, Personen, die sich während der sogenannten Wohlverhaltensperiode um eine weitere Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten bemühen, einen neuen Start ins Wirtschaftsleben zu ermöglichen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304 – 314 InsO) ist darauf ausgerichtet, eine außergerichtliche Schuldenbereinigung zwischen Schuldner und Gläubigern vorrangig zu fördern.

§ 305 Abs.1 Nr.1 InsO verlangt daher vom Schuldner bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist. Diese Bescheinigung muss von einer „geeigneten Person oder Stelle“ ausgestellt werden.

Der Hessische Gesetzgeber hat in Ausführung des § 305 Abs.1 Nr. 1 letzter Halbsatz InsO eine Regelung **nur für Stellen** im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen. Der Begriff Stelle steht in diesem Zusammenhang für eine Mehrheit von Personen, die in einer Schuldnerberatungsstelle unter Leitung einer zuverlässigen Person tätig sind. Soweit die Tätigkeit als Person (z.B. als Rechtsanwalt, Steuerberater) ausgeübt werden soll, ist das jeweilige Insolvenzgericht für die Überprüfung der Geeignetheit zuständig.

Das Hessische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO) können Sie auf meiner Homepage im Register Bürger & Staat; Weitere Aufgaben; Sozialangelegenheiten unter dem Unterpunkt Schuldnerberatungsstellen einsehen und ausdrucken.

Mit Anordnung vom 24.08.1998 (GVBl. I 1998, S. 312) hat das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung die Zuständigkeit für die Anerkennung nach § 5 Abs.1 AGInsO auf die Regierungspräsidien übertragen.

Die Anerkennung ist schriftlich bei dem Regierungspräsidium zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schuldnerberatungsstelle eingerichtet werden soll:

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

Ansprechpartnerin ist Herr Bechtloff  
Telefon: 0 61 51-12-55 24  
Telefax: 0 61 51-12-69 17

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 3-7  
35390 Gießen

Ansprechpartner ist Herr Najmadin  
Telefon: 06 41-3 03-27 31  
Telefax: 0611-3 27 64-40 62

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 58  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Ansprechpartnerin ist Frau Wagner-  
Schwabe,  
Telefon: 05 61-106-26 56  
Telefax: 06 11/3 27 64-05 53

### **Die wesentlichen Anerkennungs Voraussetzungen sind:**

1. Leitung der Stelle durch eine zuverlässige Person
2. Dauerhafter Betrieb der Stelle
3. Beschäftigung mindestens einer Person mit entsprechender Erfahrung in der Schuldnerberatung (mindestens zweijährige Tätigkeit in der Schuldnerberatung)
4. Sicherstellung der erforderlichen Rechtsberatung
5. Vorhaltung zeitgemäßer technischer, organisatorischer und räumlicher Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Schuldnerberatung und die Gewährleistung des Datenschutzes
6. kein gewerblicher Betrieb von Kredit-, Finanz- oder Finanzvermittlungsdiensten

### **Im Falle der Anerkennung ist folgendes zu beachten:**

Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. Zudem kann die Anerkennungsbehörde Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungs Voraussetzungen verlangen.

Die anerkannte Schuldnerberatungsstelle hat die Anerkennungsbehörde jedoch unabhängig hiervon sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 3 Abs.1 AGInsO nicht mehr vorliegen. Ebenso sind Veränderungen in der Anschrift der Schuldnerberatungsstelle und in der personellen Besetzung sofort mitzuteilen.

Von den als geeignet anerkannten Stellen wird außerdem erwartet, daß jährlich statistische Angaben über die Zahl der durchgeführten Beratungen und über die ausgestellten Bescheinigungen übersandt werden. Zudem soll ein Tätigkeitsbericht vorgelegt werden.

### **Vorübergehende Schuldnerberatung und -vertretung**

Mit Neuregelung des Gesetzes im Dezember 2010 wurde die Möglichkeit einer vorübergehenden Schuldnerberatung und -vertretung für Stellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder entsprechenden Vertragsstaat rechtmäßig Schuldnerberatung vornehmen, geschaffen.

Für diese Form der Anerkennung müssen besondere Voraussetzungen vorliegen. Bitte fordern Sie eine Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise bei Bedarf bei der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter an.